

Flachschule Narrenhochburg University of Denied Sciences

https://www.prof-mueller.net/noteninflation

Prof. Dr. Werner Müller

Rechnungswesen heute

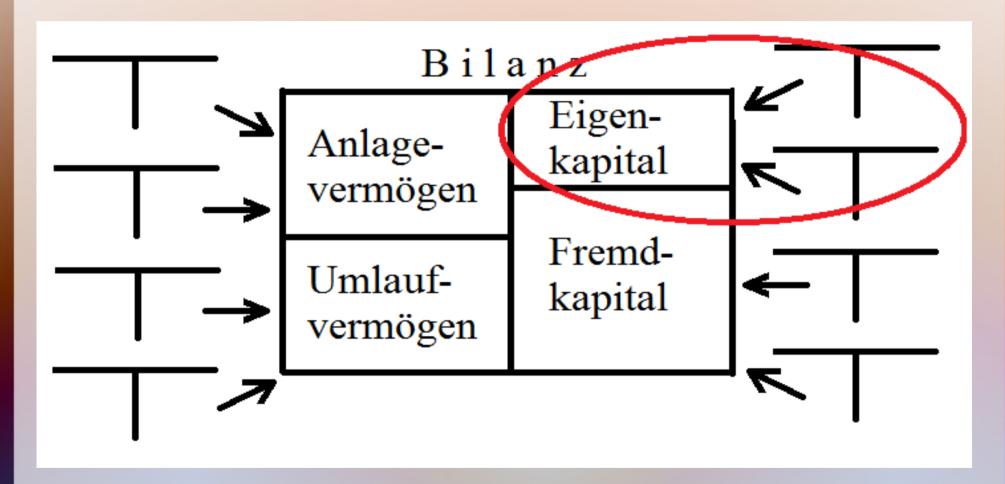
https://www.prof-mueller.net/beruf/rewe-heute/

6. Eigenkapital

US-Bilanz vor 1933

Cash Funds

- + current assets
- current liabilities
- = Working Capital
- + non-current assets
- non-current liabilities
- = equity



• unterscheidet sich je nach Rechtsform

Personenunternehmen Kapitalgesellschaft

Personenunternehmen Kapitalgesellschaft

- Einzelunternehmen
- BGB-Gesellschaft (GbR)
- OHG
- KG

Personenunternehmen

- Einzelunternehmen
- BGB-Gesellschaft (GbR)
- OHG
- KG

- Ltd.
- UG + GmbH
- AG, KGaA
- eG ist keine KapG, aber der AG ähnlich

Personenunternehmen

- Einzelunternehmen
- BGB-Gesellschaft (GbR)
- OHG
- KG
 - => Eigenkapitalkonten der Mitunternehmer

- Ltd.
- UG + GmbH
- AG, KGaA
- eG ist keine KapG, aber der AG ähnlich

Personenunternehmen

- Einzelunternehmen
- BGB-Gesellschaft (GbR)
- OHG
- KG
 - => Eigenkapitalkonten der Mitunternehmer

- Ltd.
- UG + GmbH
- AG, KGaA
- eG ist keine KapG, aber der AG ähnlich
 - => anonymes Eigenkapital

Personenunternehmen

- Einzelunternehmen
- BGB-Gesellschaft (GbR)
- OHG
- KG
 - => Eigenkapitalkonten der Mitunternehmer (teilrechtsfähige Personenmehrheit)

- Ltd.
- UG + GmbH
- AG, KGaA
- eG ist keine KapG, aber der AG ähnlich
 - => anonymes
 Eigenkapital
 (juristische Person)

Personenunternehmen

=> Eigenkapitalkonten der Mitunternehmer

Kapitalgesellschaft

=> anonymes Eigenkapital

Personenunternehmen

- => Eigenkapitalkonten der Mitunternehmer
- EK lt. Handelsregister
- übrige Einlagen

- => anonymes Eigenkapital
- EK lt. Handelsregister
- übrige Einlagen

Personenunternehmen

- => Eigenkapitalkonten der Mitunternehmer
- EK lt. Handelsregister
- übrige Einlagen
- nicht entnommene
 Gewinne (wurden kraft
 Gesetzes verteilt)

- => anonymes Eigenkapital
- EK lt. Handelsregister
- übrige Einlagen

Personenunternehmen

- => Eigenkapitalkonten der Mitunternehmer
- EK lt. Handelsregister
- übrige Einlagen
- nicht entnommene
 Gewinne (wurden kraft
 Gesetzes verteilt)

- => anonymes Eigenkapital
- EK lt. Handelsregister
- übrige Einlagen
- Rücklagen
- alte Gewinne, über die noch nicht beschlossen wurde

Privatentnahme und Privateinlagen => Gewinnbegriff!

§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG:

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

Betriebsvermögen = Eigenkapital

§ 4 Abs. 1 Satz 1 + 2 EStG:

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG:

Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter

die der Steuerpflichtige dem Betrieb

(Barentnahmen,

Waren,

Erzeugnisse,

Nutzungen und

Leistungen),

§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG:

Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter

die der Steuerpflichtige dem Betrieb

(Barentnahmen,

Waren,

Erzeugnisse,

Nutzungen und

Leistungen),

für sich,

für seinen Haushalt oder für

andere betriebsfremde Zwecke

§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG:

Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter

die der Steuerpflichtige dem Betrieb

(Barentnahmen,

Waren,

Erzeugnisse,

Nutzungen und

Leistungen),

für sich,

für seinen Haushalt oder für

andere betriebsfremde Zwecke

im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 + 2 EStG:

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat.

Eigenkapital (neu)

- Eigenkapital (alt)
- + Entnahmen <= hat Eigenkapital gemindert
- Einlagen <= hat Eigenkapital erhöht
- = Gewinn

§ 4 Abs. 1 Satz 1 + 2 EStG:

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat.

Eigenkapital (neu)

- Eigenkapital (alt)
- + Entnahmen
- Einlagen
- = Gewinn

oder

§ 275 HGB

Erträge

- Aufwendungen
- = Gewinn

Eigenkapital Personenunternehmen

	Gesellschafter A	Gesellschafter B
festes Kapital (It. Handelsregister)		
variables Kapital (alt)		
Gewinnverteilung		
Privatentnahmen		
Privateinlagen		

Gewinn, Entnahmen und Einlagen des Geschäftsjahres verändern das variable Kapital

- Ein Unternehmer bezahlt einen privaten Einkauf beim Großhändler mit der Firmenkreditkarte. 100 €
- Der Unternehmer hebt Geld vom Firmenkonto ab und bezahlt seinen Privateinkauf bar.
 200 €
- Der Unternehmer kauft beim Großhändler privat, aber auf den Namen des Unternehmens ein und bezahlt mit der privaten Kreditkarte.
- Der Unternehmer kauft beim Großhändler für den Betrieb und privat auf Rechnung des Unternehmens ein. 50 von 500 €

- Ein Unternehmer bezahlt einen privaten Einkauf beim Großhändler mit der Firmenkreditkarte.
- Der Unternehmer hebt Geld vom Firmenkonto ab und bezahlt seinen Privateinkauf bar.
 - => grundsätzlich gleiche Sachverhalte

- Ein Unternehmer bezahlt einen privaten Einkauf beim Großhändler mit der Firmenkreditkarte.
- Der Unternehmer hebt Geld vom Firmenkonto ab und bezahlt seinen Privateinkauf bar.
 - => grundsätzlich gleiche Sachverhalte
 - => der Unternehmer entzieht Geld
 - => die Ware gelangt nicht in den Besitz des Unternehmens

Privatentnahmen	Bank	Kreditkarte	
100	200	100	
200			
·	•	•	

- im ersten Fall werden Schulden verursacht
- im zweiten Fall wird Geld entzogen

• Der Unternehmer kauft beim Großhändler privat, aber auf den Namen des Unternehmens ein und bezahlt mit der privaten Kreditkarte.

- Der Unternehmer kauft beim Großhändler privat, aber auf den Namen des Unternehmens ein und bezahlt mit der privaten Kreditkarte.
 - => Dem Unternehmen wird weder Geld noch Ware entzogen.
 - => kein Vorgang im Unternehmen
 - => Kundenkarte verschafft nur Zugang

• Der Unternehmer kauft beim Großhändler für den Betrieb und privat auf Rechnung des Unternehmens ein.

- Der Unternehmer kauft beim Großhändler für den Betrieb und privat auf Rechnung des Unternehmens ein.
 - => Die privat gekaufte Ware gelangt erst in den Besitz des Unternehmens und wird danach entnommen.
 - => Ist wirtschaftlich mit separatem Privateinkauf gleichwertig = Bewertung zum Einkaufspreis

Privatentnahmen	Bank	Kreditkarte	
100	200	100	
200		500	
l		I	
Waren 19 %	Vorsteuer 19 %		
420,17	79,83		
' '	•	•	

• Die gekaufte Ware gelangt in den Besitz des Unternehmens.

Privatentnahmen		Bank		Kreditkarte	
100			200		100
200					500
50					
Waren 19 %*		Vorsteuer 19 %		Umsatzsteuer 19 %	
420,17	42,02	79,83			7,98

- Die Entnahme ist als unentgeltliche Lieferung umsatzsteuerpflichtig, ohwohl sie kein Umsatz ist.
 - * = in der Praxis wird ein 2. + 3. Konto benötigt

Langfassung

Privatentnahmen		Bank		Kreditkarte	
100			200	,	100
200					500
50					
Wareı	1 19 %*	Vorste	uer 19 %	Umsatzsteuer 19 %	
420,17	42,02	79,83			7,98
unentgeltl.	Lief. 19 %	Verrechni	ungskonto	•	
	42,02	42,02			
	I	ı			

- Der Unternehmer übernimmt den voll abgeschriebenen Firmenwagen für seine Tochter; vergleichbare Angebote auf mobile.de für 3.500 €
- Der Unternehmer fährt aus betrieblichen Gründen 500 km mit seinem privaten PKW und tankt mit Firmenkreditkarte

100 € brutto (84,03 + 15,97)

 Der Unternehmer nutzt seinen privaten Laptop überwiegend beruflich, Zeitwert
 200 €

 Der Unternehmer übernimmt den voll abgeschriebenen Firmenwagen für seine Tochter; vergleichbare Angebote auf mobile.de für 3.500 €

Verzicht auf Gewinn ist wie eine Entnahme

 Der Unternehmer übernimmt den voll abgeschriebenen Firmenwagen für seine Tochter; vergleichbare Angebote auf mobile.de für 3.500 €

Verzicht auf Gewinn ist wie eine Entnahme

Privatentnahme an 3.500,00

 Der Unternehmer übernimmt den voll abgeschriebenen Firmenwagen für seine Tochter; vergleichbare Angebote auf mobile.de für 3.500 €

Verzicht auf Gewinn ist wie eine Entnahme

Privatentnahme
 an Erträge aus Anl.abgängen
 an Umsatzsteuer

3.500,00

2.941,18 558,72

• Der Unternehmer fährt aus betrieblichen Gründen 500 km mit seinem privaten PKW und tankt mit Firmenkreditkarte

100 € brutto (84,03 + 15,97)

Pauschale 30 Ct./km statt Benzin

• Der Unternehmer fährt aus betrieblichen Gründen 500 km mit seinem privaten PKW und tankt mit Firmenkreditkarte

100 € brutto (84,03 + 15,97)

Pauschale 30 Ct./km statt Benzin

• km-Gelder an Privateinlage

150€

 Der Unternehmer fährt aus betrieblichen Gründen 500 km mit seinem privaten PKW und tankt mit Firmenkreditkarte

100 € brutto (84,03 + 15,97)

Pauschale 30 Ct./km statt Benzin

- km-Gelder an Privateinlage 150 €
- Privatentnahme an Kreditk.verrechnung 100 €

Der Unternehmer nutzt seinen privaten Laptop überwiegend beruflich, Zeitwert 200 € notwendiges Betriebsvermögen = Einlage

Der Unternehmer nutzt seinen privaten Laptop überwiegend beruflich, Zeitwert 200 € notwendiges Betriebsvermögen = Einlage

• Geschäftsausst. an Privateinlagen 200

- teilrechtsfähig => kein Steuersubjekt
- einheitliche und gesonderte Feststellung des Gewinns

- teilrechtsfähig => kein Steuersubjekt
- einheitliche und gesonderte Feststellung des Gewinns
- Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz
- Verträge zwischen Gesellschaft + Gesellschafter
 - + zivilrechtlich wirksam
 - + steuerlich umdefinieren

Beispiel

Der Gesellschafter 2 vermietet einer Personengesellschaft die Geschäftsräume für 24.000 € und hat Werbungskosten von 14.000 €.

	Gesellschaft	Gesellsch. 1	Gesellsch. 2	Vermieter
Rohgew.	74.000	37.000	37.000	-14.000
Miete	-24.000	-12.000	-12.000	24.000
Gewinn	50.000	25.000	25.000	10.000

Beispiel

Der Gesellschafter 2 vermietet einer Personengesellschaft die Geschäftsräume für 24.000 € und hat Werbungskosten von 14.000 €.

	Gesellschaft	Gesellsch. 1	Gesellsch. 2	Vermieter
Rohgew.	74.000	37.000	37.000	-14.000
Miete	-24.000	-12.000	-12.000	24.000
Gewinn	50.000	25.000	25.000	10.000
	Gesellschaft	Gesellsch. 1	Gesellsch. 2	
	60.000	25.000	35.000	

Sonderbetriebsvermögen

- z.B.: der Gesellschafter einer KG vermietet der Gesellschaft Räume
- zivilrechtlich wirksamer
 Vertrag

Sonderbetriebsvermögen

- z.B.: der Gesellschafter einer KG vermietet der Gesellschaft Räume
- zivilrechtlich wirksamer
 Vertrag

Ergänzungsbilanzen

 Gesellschafter hat Anteil zu höherem Preis gekauft als Eigenkapital lt. Bilanz (stille Reserven und Firmenwert)

Sonderbetriebsvermögen

- z.B.: der Gesellschafter einer KG vermietet der Gesellschaft Räume
- zivilrechtlich wirksamer
 Vertrag
- Steuerlich = notwendiges
 Betriebsvermögen
- Miete ist Gewinnausschüttung / Kosten des Grundstücks = betrieblich

Ergänzungsbilanzen

 Gesellschafter hat Anteil zu höherem Preis gekauft als Eigenkapital lt. Bilanz (stille Reserven und Firmenwert)

Sonderbetriebsvermögen

- z.B.: der Gesellschafter einer KG vermietet der Gesellschaft Räume
- zivilrechtlich wirksamer
 Vertrag
- Steuerlich = notwendiges
 Betriebsvermögen
- Miete ist Gewinnausschüttung / Kosten des Grundstücks = betrieblich

- Gesellschafter hat Anteil zu höherem Preis gekauft als Eigenkapital lt. Bilanz (stille Reserven und Firmenwert)
- Gesellschafter muss diese Wertunterschiede bilanzieren

Sonderbetriebsvermögen

 Buchungen bei Vertragsabschluss: Gebäude an Eigenkapital Eigenkap. an Bankverblk.

Sonderbetriebsvermögen

- Buchungen bei Vertragsabschluss: Gebäude an Eigenkapital Eigenkap. an Bankverblk.
- laufende Buchungen:
 privat an Mietaufwand
 Abschreib. an Gebäude
 Zinsaufwand an privat
 Grundstückaufw. an privat

Sonderbetriebsvermögen

- Buchungen bei Vertragsabschluss: Gebäude an Eigenkapital Eigenkap. an Bankverblk.
- laufende Buchungen:
 privat an Mietaufwand
 Abschreib. an Gebäude
 Zinsaufwand an privat
 Grundstückaufw. an privat

Ergänzungsbilanzen

bei Erwerb der Anteile:
 Anlageverm. an Eigenkap.
 (= in Höhe der Differenz
 zw. anteiligem Eigenkapital
 und Kaufpreis)

Sonderbetriebsvermögen

- Buchungen bei Vertragsabschluss: Gebäude an Eigenkapital Eigenkap. an Bankverblk.
- laufende Buchungen:
 privat an Mietaufwand
 Abschreib. an Gebäude
 Zinsaufwand an privat
 Grundstückaufw. an privat

- bei Erwerb der Anteile:
 Anlageverm. an Eigenkap.
 (= in Höhe der Differenz
 zw. anteiligem Eigenkapital
 und Kaufpreis)
- laufende Buchungen:
 Abschreib. an Anlageverm.
 (zus. Abschreibung =
 weniger Gewinn)

- gezeichnetes Kapital = im Handelsregister eingetragen, ggf. um ausstehende Einlagen reduziert
- Kapitalrücklage = zusätzliche Einlagen
- Gewinnrücklagen = offen einbehaltene Gewinne

- gezeichnetes Kapital = im Handelsregister eingetragen, ggf. um ausstehende Einlagen reduziert
- Kapitalrücklage = zusätzliche Einlagen
- Gewinnrücklagen = offen einbehaltene Gewinne
- Gewinnvortrag = noch nicht verteilter Gewinn früherer Jahre, davon Vorjahresagewinn als verbleibender Eröffnungssaldo
- Gewinn / Verlust = aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung

- Juristische Person = keine Privatsphäre
 = keine Privatentnahme
- aber: ggf. verdeckte Gewinnausschüttung

verdeckte Gewinnausschüttung, § 8 Abs. 3 KStG

¹Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird. ²Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, mindern das Einkommen nicht. ³Verdeckte Einlagen erhöhen das Einkommen nicht. ⁴Das Einkommen erhöht sich, soweit eine verdeckte Einlage das Einkommen des Gesellschafters gemindert hat. ⁵Satz 4 gilt auch für eine verdeckte Einlage, die auf einer verdeckten Gewinnausschüttung einer dem Gesellschafter nahe stehenden Person beruht und bei der Besteuerung des Gesellschafters nicht berücksichtigt wurde, es sei denn, die verdeckte Gewinnausschüttung hat bei der leistenden Körperschaft das Einkommen nicht gemindert. ⁶In den Fällen des Satzes 5 erhöht die verdeckte Einlage nicht die Anschaffungskosten der Beteiligung.

- Juristische Person = keine Privatsphäre
 - = keine Privatentnahme
- aber: ggf. verdeckte Gewinnausschüttung
- grundsätzlich: Vertragsbeziehung wie fremde Dritte
- Gesellschaft + Gesellschafter sind nahe Angehörige

- Juristische Person = keine Privatsphäre
 - = keine Privatentnahme
- aber: ggf. verdeckte Gewinnausschüttung
- grundsätzlich: Vertragsbeziehung wie fremde Dritte
- Gesellschaft + Gesellschafter sind nahe Angehörige
- Verträge zwischen Angehörigen sind steuerlich nur anzuerkennen, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen sind und die Gestaltung und Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (Fremdvergleich).

- Ein GmbH-Ges.-Gf. bezahlt einen privaten Einkauf beim Großhändler mit der Firmenkreditkarte. 100 €
- Der GmbH-Ges.-Gf. hebt Geld vom Firmenkonto ab und bezahlt seinen Privateinkauf bar.
 200 €

- Ein GmbH-Ges.-Gf. bezahlt einen privaten Einkauf beim Großhändler mit der Firmenkreditkarte. 100 €
- Der GmbH-Ges.-Gf. hebt Geld vom Firmenkonto ab und bezahlt seinen Privateinkauf bar.
 200 €

- => unzulässig!
- => ggf. Gesellschafterdarlehen als Tagesgeld, von dem der Gesellschafter jederzeit abheben darf (Verrechnungskonto im Fremdkapital)

- Der GmbH-Ges.-Gf. kauft beim Großhändler privat, aber auf den Namen des Unternehmens ein und bezahlt mit der privaten Kreditkarte.
 - => bei KapG ebenfalls unproblematisch

- Der GmbH-Ges.-Gf. kauft beim Großhändler privat, aber auf den Namen des Unternehmens ein und bezahlt mit der privaten Kreditkarte.
 - => bei KapG ebenfalls unproblematisch
- Der GmbH-Ges.-Gf. kauft beim Großhändler für den Betrieb und privat auf Rechnung des Unternehmens ein.
 - => Warenverkauf zum Einkaufspreis
 - => kein Schaden für Unternehmen, keine vGA
 - => Umsatz statt Entnahme buchen

- Der GmbH-Ges.-Gf. übernimmt den voll abgeschriebenen Firmenwagen für seine Tochter; vergleichbare Angebote auf mobile.de für 3.500 €
- Der GmbH-Ges.-Gf. fährt aus betrieblichen Gründen 500 km mit seinem privaten PKW und tankt mit Firmenkreditkarte

100 € brutto (84,03 + 15,97)

• Der GmbH-Ges.-Gf. nutzt seinen privaten Laptop überwiegend beruflich, Zeitwert 200 €

 Der GmbH-Ges.-Gf. übernimmt den voll abgeschriebenen Firmenwagen für seine Tochter; vergleichbare Angebote auf mobile.de für 3.500 €

vGA

 Der GmbH-Ges.-Gf. fährt aus betrieblichen Gründen 500 km mit seinem privaten PKW und tankt mit Firmenkreditkarte
 100 € brutto (84,03 + 15,97)

• Wie bei PersU

 Der GmbH-Ges.-Gf. nutzt seinen privaten Laptop überwiegend beruflich, Zeitwert
 200 €

• verdeckte Einlage, aber Bedingung nicht erfüllt

Gewinnverwendung der KapG

- EinzelU => sofort variables Kapital
- PersG => sofortige Verteilung §§ 121 + 168
 HGB, oder Gesellschaftervertrag

Gewinnverwendung der KapG

- EinzelU => sofort variables Kapital
- PersG => sofortige Verteilung §§ 121 + 168
 HGB, oder Gesellschaftervertrag
- KapG => Vortrag auf neue Rechnung, oder Gewinnverwendungsbeschluss
 - Einstellung in die Rücklagen
 - Entnahme aus den Rücklagen

Gewinnverwendung der KapG

- EinzelU => sofort variables Kapital
- PersG => sofortige Verteilung §§ 121 + 168
 HGB, oder Gesellschaftervertrag
- KapG => Vortrag auf neue Rechnung, oder Gewinnverwendungsbeschluss
 - Einstellung in die Rücklagen
 - Entnahme aus den Rücklagen
 - Zahlung einer Dividende
 - Vortrag auf neue Rechnung (Rest)

• Einstellung in Rücklage:

• Auflösung einer Rücklage:

Dividende / Gewinnausschüttung

- Einstellung in Rücklage:
 Gewinnvortrag an Gewinnrücklage
- Auflösung einer Rücklage:
- Dividende / Gewinnausschüttung

- Einstellung in Rücklage:
 Gewinnvortrag an Gewinnrücklage
- Auflösung einer Rücklage:
 Gewinnrücklage an Gewinnvortrag
- Dividende / Gewinnausschüttung

- Einstellung in Rücklage:
 Gewinnvortrag an Gewinnrücklage
- Auflösung einer Rücklage:
 Gewinnrücklage an Gewinnvortrag
- Dividende / Gewinnausschüttung Gewinnvortrag an Sonst. Verb. an Gesellschafter an Kapitalertragsteuer + SolZ